

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

## ***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebes einer Bauwasserhaltung der Infinitas GmbH, Lil-Dagover-Ring 7, 82031 Grünwald, sowie das Einbringen von Injektionen;***

## ***Standort: Pienzenauerstr. 90 a, Flurnummern Fl.Nr. 758/377, Gemarkung Oberföhring***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Pienzenauerstr. 90 a beabsichtigt die Infinitas GmbH den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Es ist eine dichte Baugrubenumschließung mit einer rückverankerten Bohrpfahlwand geplant. Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 5 l/s, für die Dauer von ca. 365 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 135.000 m<sup>3</sup>. Das geförderte Grundwasser wird unter Vorschaltung eines Absetzbeckens über zwei Schluckbrunnen im Westen des Baufeldes dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Das Baugrundstück liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Das Baugrundstück liegt auch nicht innerhalb des 60 m Bereiches eines Oberflächengewässers. Ein Altlastenverdacht besteht nicht. Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser weist der Standort keine besonderen Qualitätsmerkmale auf.

Da das geförderte Grundwasser dem quartären Grundwasserleiter wieder vollständig und

ortsnah zugeführt wird, wird das Grundwasserdargebot erhalten. Auch wird das Grundwasser nicht in seinen Eigenschaften verändert. Lediglich durch das Einbringen von Injektionen (Rückverankerungen für die Bohrpfahlwand) kann es zu einer kurzzeitigen Erhöhung des pH-Wertes und unter Umständen zu einer kurzzeitigen Chrombelastung kommen. Durch den Einsatz von chromreduzierten Bindemitteln können die Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der durch das Bauvorhaben entstehende rechnerische Grundwasseraufstau während der Bauphase und auch nach Fertigstellung des Gebäudes in Höhe von 3 cm ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar und führt zu keinen Beeinträchtigungen. Maßnahmen einer Grundwasserüberleitung sind nicht erforderlich.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 15.11.2023

Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132